

Stunden bei dem für den Wohnort zuständigen VPKA, Abt. PM sowie bei der Abt. Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises zu melden hat;

- die Strafgefangenen sind darauf hinzuweisen, daß sie über ihren Einsatz in einem Strafgefangenenarbeitskommando des MfS und die dabei gewonnenen Informationen zum Schweigen verpflichtet sind.

5. Zusammenarbeit mit der Abteilung IX der BVfS

Die Abteilung XIV hat zur erfolgreichen Lösung der politisch-operativen Aufgaben kameradschaftlich mit der Abteilung IX zusammenzuarbeiten.

Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der "Gemeinsamen Anweisung zur Durchführung der Untersuchungshaft" - vom 22. Mai 1980 - und der "Gemeinsamen Festlegung der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV zur einheitlichen Durchsetzung einiger Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung - UHVO - in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit".

Dabei haben solche Schwerpunkte im Mittelpunkt zu stehen, wie

- Abstimmung aller politisch-operativen Maßnahmen, die zur Einhaltung und Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit während des Strafverfahrens notwendig sind,
- allseitige Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln (Hausordnung) für Inhaftierte bei ständiger Beachtung der politisch-operativen Lage,
- Gewährleistung einer hohen inneren und äußeren Sicherheit im gemeinsamen Dienstobjekt,
- Koordinierung aller erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des politisch-operativen Untersuchungshaftvollzuges, wie die Absicherung von Schwerpunkthinhaftierten, Besonderheiten, die sich aus der Straftat, der Persönlichkeit der Inhaftierten ergeben u. a. die bei Vollzugs- und Betreuungsaufgaben zu beachten sind,
- Ausbau der Informationsbeziehungen und Vervollkommnung des Informationsaustausche, insbesondere zwischen den Leitern der Abteilungen IX und XIV der BVfS,